

## Merkblatt für Umzüge im Landkreis Böblingen

1. Für den Umzug muss ein wichtiger Grund vorliegen, damit das zuständige Jobcenter etwaige damit verbundenen Kosten übernehmen kann, z.B. Wohnung zu klein, zu groß oder zu teuer, Wohnung durch den Vermieter gekündigt / Räumungsklage.
2. Die Miete der neuen Wohnung muss angemessen sein. Für die Kaltmiete gelten die Angemessenheitsgrenzen – siehe Rückseite.
3. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Umzuges prüft und beurteilt das zuständige Regionale Jobcenter. Deshalb ist ein Mietangebot bzw. der Mietvertrag vor Unterzeichnung zur Prüfung beim zuständigen Regionalen Jobcenter vorzulegen, da sonst Sie sonst Gefahr laufen, dass mit dem Umzug verbundene Kosten bzw. die neue Miete nicht übernommen/anerkannt werden kann.
4. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Kündigungsfristen für die alte Wohnung eingehalten werden.

## Mietobergrenzen der sechs Vergleichsraumtypen ab 01.01.2023

Typ I: Zentrum		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	530 €
2	60	680 €
3	75	850 €
4	90	1.000 €
5	105	1.150 €
zugehörige Gemeinden:  Böblingen Sindelfingen		

Typ II: Nordost		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	550 €
2	60	650 €
3	75	820 €
4	90	940 €
5	105	1.150 €
zugehörige Gemeinden:  Leonberg		

Typ III: Nordwest		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	500 €
2	60	630 €
3	75	770 €
4	90	920 €
5	105	1.050 €
zugehörige Gemeinden:  Renningen Rutesheim Weil der Stadt Weissach		

Typ IV: West		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	500 €
2	60	600 €
3	75	780 €
4	90	900 €
5	105	1.060 €
zugehörige Gemeinden:  Ehningen Gärtringen Magstadt Aidlingen Grafenau		

Typ V: Ost		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	500 €
2	60	630 €
3	75	780 €
4	90	950 €
5	105	1.090 €
zugehörige Gemeinden:  Altdorf Hildrizhausen Holzgerlingen Schönaich Weil im Schönbuch Steinenbronn Waldenbuch		

Typ VI: Süd		
Personenzahl	m <sup>2</sup>	MOG
1	45	470 €
2	60	600 €
3	75	750 €
4	90	900 €
5	105	990 €
zugehörige Gemeinden:  Deckenpfronn Herrenberg Nufringen Bondorf Gäufelden Mötzingen Jettingen		

Für Familiengrößen ab 6 Personen werden keine Mietobergrenzen festgelegt, da es statistisch keine ausreichenden Fallzahlen zur Ermittlung einer MOG gibt. Es ist im Einzelfall zu entscheiden.

Als Orientierung dienen folgende Werte für Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen:

Pro Person zusätzlich 15 m<sup>2</sup> + 145 € für den gesamten Vergleichsraum

Diese Orientierungswerte sind aber nicht Inhalt des Schlüssigen Konzepts und nur für den internen Gebrauch.